

12 C 311/12

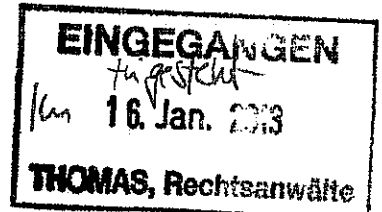
Ausfertigung



Verkündet am 11.01.2013

Janzen
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinberg
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rheinberg
im schriftlichen Verfahren am 11.01.2013
durch die Richterin Brungert
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte bot mit Auktion vom 13.07.2012 auf der Internetauktionsplattform unter der Auktionsnummer 120949127750 ebay ein Apple iPhone 4A (16GB) schwarz zum Verkauf an. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ebay wird Bezug genommen (Bl. 26 ff. d. A.)

Der Kläger tätigte am 13.07.2012 ein Gebot von 66,00 € und war damit Höchstbietender. Am selben Abend beendete der Beklagte das Gebot vorzeitig und verkaufte das Handy außerhalb von ebay.

Das Handy weist einen Wert von 606,00 € auf.

Der Kläger bot innerhalb von 30 Tagen im zeitlichen Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Auktion auf weitere 3.000 andere Auktionen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, den Kaufgegenstand Apple iPhone 4S (16 GB) schwarz, angeboten unter der Artikelnummer 120949127750 auf der Auktionsplattform ebay, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 23,00 € zu übergeben und zu übereignen;
2. den Beklagten für den Fall der Nichtherausgabe des Kaufgegenstandes innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 606,00 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Fristablauf zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, ein wirksamer Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Jedenfalls habe der Kläger keinen Rechtsbindungswillen gehabt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Soweit der Kläger Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Handys nach § 433 Abs. 1 BGB begehrt, ist diese Leistung jedenfalls für den Beklagten nach dem – unstreitigen – Weiterverkauf nach § 275 BGB unmöglich geworden.

2.

Der Kläger kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung nach § 280, 281, 284 BGB verlangen, da die Geltendmachung wegen offensichtlichen Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsrechte unbillig wäre. Gemäß § 242 BGB kann die Ausnutzung einer Rechtslage als Rechtsüberschreitung missbräuchlich und unzulässig sein. Für die Einzelfallentscheidung sind die beteiligten Interessen umfassend gegeneinander abzuwägen, wobei es auf ein Verschulden nicht ankommt (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 69. Aufl. 2012, § 242 Rn. 38 f.).

Das Gericht ist nach der gebotenen Würdigung aller Umstände davon überzeugt, dass der Kläger erkannt hat, dass es bei ebay regelmäßig zu Rechtsunsicherheiten bei der vorzeitigen Beendigung von Auktionen kommt und dies zu Schadensersatzansprüchen des Höchstbietenden führt. Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass der Kläger – nach Angaben des Beklagtenvertreters Student der Rechtswissenschaften - auf den Irrtum seines Vertragspartners spekuliert hat und sich gezielt Schadensersatzansprüche verschaffen wollte. Wenn auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine vorzeitige Beendigung einer Auktion durch den Anbieter nicht ohne Grund möglich ist, wenn bereits ein Angebot abgegeben wurde (vgl. Hinweisbeschluss v. 27.09.2012, Bl. 41 d. A.), verkennt das hiesige Gericht doch nicht, dass die Hinweise auf der Homepage von ebay für den Laien verwirrend sind und leicht zu einer falschen rechtlichen Würdigung führen können. Denn auf den Hilfeseiten wird bei Voraussetzungen für die Beendigung eines Angebots angegeben, ein Angebot mit einer Laufzeit von mehr als 12 Stunden könne „ohne Einschränkungen“ vorzeitig beendet werden. Wenn auch dies nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht zu einem Beendigungsrecht ohne jeden Grund führt, sind Missverständnisse angesichts der unklaren Hinweise jedenfalls vorprogrammiert.

Der Beklagte hat vorgetragen, dass der Kläger innerhalb von 30 Tagen auf mehrere tausend (!) Artikel bei ebay geboten hat. Dies hat der Kläger nicht bestritten. Zwar ist dem Kläger grundsätzlich unbenommen, ein Schnäppchen zu erzielen. Gerade von dieser Hoffnung leben Internetauktionsportale.

Der Kläger als Erwerbsloser mit Prozesskostenhilfe kann aber nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht beabsichtigt haben, bei allen Auktionen tatsächlich Erfolg zu haben. Selbst bei einem etwaigen Gewinn aus dem Weiterverkauf hätte der Kläger ohne erkennbare finanzielle Mittel immense Beträge vorzufinanzieren gehabt. Sein Verhalten macht nur dann Sinn, wenn Auktionen - so wie im vorliegenden Fall – aus Unkenntnis abgebrochen werden und ein Vertrag zu dem Gebot des Klägers - welches bei ordnungsgemäßer Beendigung der Auktion nach aller Wahrscheinlichkeit nicht höchstbietend gewesen wäre - zustande kommt.

Auch die Umstände des hiesigen Rechtsstreits deuten darauf hin, dass der Kläger auf den Rechtsirrtum des Beklagten spekuliert hat.

Nachdem der Beklagte die Auktion am 13.07.2012 beendet hat, kontaktierte der Kläger den Beklagten noch am selben Tag. Der Beklagte erklärte am 23.07.2012, dass das Handy nicht mehr verfügbar sei. Unter dem 02.08.2012 – also nur 11 Tage nach dem einzigen Kontakt mit dem Vertragspartner und weniger als 3 Wochen nach der gescheiterten Auktion – reichte der Kläger eine umfangreiche Klageschrift mit detaillierter Aufarbeitung der Rechtsprechung ein. Auch dieses Verhalten ist selbstverständlich grundsätzlich zulässig, es lässt aber im Zusammenspiel mit dem übrigen Verhalten des Klägers Zweifel an der Redlichkeit seines Verhaltens aufkommen.

Mangels Hauptsacheanspruchs sind auch die Nebenforderungen unbegründet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 629,00 €. Die weiter verfolgte Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten wirken sich nicht streitwerterhöhend aus, da es sich insoweit um Nebenforderungen handelt (Zöller-Herget, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 4 Rn. 11 und 13).

Brungert

Ausgefertigt

Janzen, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

